

FAQ AUFTRAGSFORSCHUNG IM RAHMEN DES RSA-DIVERSIFIZIERUNGSMODELLS

1. WODURCH UNTERSCHIEDET SICH EIN AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKT IM SINNE VON RSA VON BISHERIGEN DURCH DEN STUDIOTRÄGER ABGEWICKELTEN FORSCHUNGS-AUFTRÄGEN?

Die Durchführbarkeit eines Auftragsforschungsprojektes muss direkt und unmittelbar auf die im Studio betriebene Anwendungsforschung zurückzuführen sein, d.h. ein wesentlicher Teil des angewandten Wissens muss im Rahmen der Studiotätigkeit aufgebaut worden sein.

2. GIBT ES DIENSTLEISTUNGEN, DIE NICHT ALS AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKTE ANERKANNT WERDEN?

Ja, standardisierte Dienstleistungen und Aufträge, deren Ablauf zu einem großen Teil vorhersehbar ist, werden nicht als Auftragsforschungsprojekt anerkannt, da der Forschungsbegriff in diesen Fällen nicht gegeben ist. Dies gilt z.B. auch dann, wenn basierend auf einer zuvor entwickelten Dienstleistung automatisierte Aufträge abgewickelt werden.

3. HANDELT ES SICH UM EIN AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKT, WENN ICH MEINE DIENSTLEISTUNG ÜBER EINE LIZENZIERUNG AN INTERESSENTEN VERTREIBE?

Nein, da in diesem Fall keine Forschung innerhalb des „Auftrages“, also der Lizenzvergabe, mehr stattfindet und kein neues Wissen im Rahmen des Auftrages generiert wird.

4. KÖNNEN GEFÖRDERTE FORSCHUNGSPROJEKTE DEN AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKTEN IM SINNE VON RSA ZUGERECHNET WERDEN?

Nein, geförderte Projekte (EU, Bund, Land) sind keine Auftragsforschungsprojekte im Sinne der Zwischenevaluierung.

5. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN AUF AUFTRAGGEBERINNEN-SEITE ERFÜLLT SEIN, DAMIT EIN AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKT IM SINNE VON RSA VORLIEGT?

Das RSA-Programm hat den Auf- und Ausbau akademischer Anwendungsforschung im Vorfeld unternehmerischer Forschung zum Ziel, um Innovationstätigkeiten mit hoher Relevanz für die österreichische Wirtschaft zu unterstützen. Bei Wahl des Diversifizierungsmodells sollen die Studios daher Forschungsaufträge von Wirtschaftsunternehmen akquirieren. Die Auftragsforschungsprojekte sollen einen Mehrwert für die Wirtschaft im Sinne eines Wissenstransfers bzw. Erkenntnisgewinns bringen, welcher für nachfolgende Produkt- und Prozessinnovationen genutzt werden kann.

6. KÖNNEN FORSCHUNGSPROJEKTE VON ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERINNEN (GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, UNTERNEHMEN IM MEHRHEITSEIGENTUM DER ÖFFENTLICHEN HAND, ETC.) DEN AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKTEN IM SINNE VON RSA ZUGERECHNET WERDEN?

Ja, Auftragsforschungsprojekte, welche von öffentlichen AuftraggeberInnen vergeben werden, sind im Sinne der Zwischenevaluierung anrechenbar.

1. ZÄHLEN FORSCHUNGS-AUFTRÄGE VON AM STUDIO BETEILIGTEN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN ALS AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKTE IM SINNE VON RSA?

Nein, nur Forschungsaufträge von nicht am Studio beteiligten Wirtschaftsunternehmen werden als Auftragsforschungsprojekte anerkannt. Dies betrifft auch Minderheitsbeteiligungen <25%.

2. ZÄHLEN FOLGEAUFTRÄGE BZW. NEUE FORSCHUNGS-AUFTRÄGE BISHERIGER AUFTRAGGEBERINNEN ALS AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKTE IM SINNE VON RSA?

Ja, Folgeaufträge, deren Umsetzung direkt und unmittelbar auf die im Studio betriebene Anwendungsforschung zurückzuführen sind und deren Durchführung ohne diese nicht möglich gewesen wäre, werden als Auftragsforschungsprojekte anerkannt. Auch Forschungsaufträge bisheriger AuftraggeberInnen werden anerkannt, jedoch müssen im Rahmen der 1. Zwischenevaluierung Auftragsforschungsprojekte von neuen AuftraggeberInnen mit einem Volumen von mindestens 5% der förderbaren Projektgesamtkosten nachgewiesen werden. Die Auftragsforschungsprojekte müssen von mindestens 2 verschiedenen AuftraggeberInnen stammen.

3. WANN UND IN WELCHER FORM WERDEN DIE DURCHGEFÜHRTEN AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKTE GEPRÜFT?

Im Rahmen der Zwischenevaluierungen müssen Verträge der Auftragsforschungsprojekte, welche bis zum Ende des 2. bzw. 3. Forschungsjahres beauftragt wurden, nachgewiesen werden.

4. KÖNNEN DIE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN IM RAHMEN DER AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKTE DURCH RSA GEFÖRDERT WERDEN?

Nein, die Auftragsforschung hat zusätzlich zu den geförderten Aktivitäten zu erfolgen und wird von der FFG nicht gefördert.

5. WELCHES VOLUMEN AN AUFTRAGSFORSCHUNGSPROJEKTEN IST GEFORDERT?

Nach Ende des 2. Förderungsjahres muss das Volumen der durchgeführten Auftragsforschungsprojekte mindestens 20% der genehmigten Projektgesamtkosten, nach Ende des 3. Förderungsjahres weitere 10% der genehmigten Projektgesamtkosten betragen.

6. WELCHE KONSEQUENZEN SIND ZU ERWARTEN, WENN DIE GEFORDERTEN AUFTRAGSVOLUMINA NICHT ERREICHT WERDEN?

Ein Volumen an Auftragsforschungsprojekten von weniger 50% des geforderten Volumens führt zur Einstellung der Förderung für die Restlaufzeit. Wurden mindestens 50% des geforderten Volumens erreicht, erfolgt eine Reduktion der Förderung nach folgendem Schlüssel (alle Werte in EUR):

$$\text{Reduktion} = (\text{SOLL-Volumen} - \text{IST-Volumen}) / \text{SOLL-Volumen} * \text{Restförderung}$$